

**niederle media**

Fachverlag für  
Studienliteratur

niederle  
media

## **Die klausurrelevantesten Themen aus dem Handelsrecht**

Autorin:  
Claudia Theesfeld,  
Rechtsanwältin

**Neu!** Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps,  
Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf  
[www.niederle-media.de/18.html](http://www.niederle-media.de/18.html)

## **I. Begriff und Funktion des Handelsrechts**

Das Handelsrecht wird als das Sonderprivatrecht der Kaufleute verstanden. Damit kommt zweierlei zum Ausdruck: Das Handelsrecht ist größtenteils Privatrecht. Nur vereinzelt finden sich öffentlich-rechtliche Normen, die aufgrund Sachzusammenhangs zum Handelsrecht gezählt werden (z.B. §§ 8 ff. HGB). Zweitens ist das Handelsrecht Sonderrecht der Kaufleute, so dass handelsrechtliche Normen nur auf bestimmte Personen - Kaufleute - anwendbar sind. Kaufleuten wird unterstellt, dass sie geschäftserfahrener als Privatleute sind und deshalb nicht in gleichem Maße Schutz durch das Gesetz bedürfen wie diese. Die insbesondere im BGB enthaltenen Regeln werden deshalb für Kaufleute modifiziert (= Sonderprivatrecht). So beinhaltet das Handelsrecht Vorschriften über die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern sowie über die wettbewerbs- und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen. Zudem enthalten die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für Kaufleute.

### ***Beispiele:***

- Ein Kaufmann kann mündlich eine Bürgschaft übernehmen (§ 350 HGB), während die private Bürgschaft nur in schriftlicher Form gültig ist (§ 766 BGB).
- Der private Bürge hat die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), kann also die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Diese Einrede steht dem bürgenden Kaufmann nicht zu (§ 349 HGB). Er kann deshalb parallel zum nicht zahlenden Hauptschuldner in Anspruch genommen werden (= selbstschuldnerische Bürgschaft).
- Ein Kaufmann hat empfangene Waren bei mangelhafter oder Fehllieferung (aliud) unverzüglich zu rügen, um seine Gewährleistungsrechte nicht zu verlieren (§ 377 HGB).
- Schweigen gilt beim Kaufmann in bestimmten Fällen als Annahme eines Angebots (§ 362 HGB), bei Privatpersonen nicht.

## **II. Handelsrecht in der Fallprüfung**

Der Funktion des Handelsrechts entsprechend sind bei der Lösung handelsrechtlicher Fälle grundsätzlich zunächst bürgerlich-rechtliche Normen anzuwenden. Weiter ist dann zu prüfen, ob das vom Bürgerlichen Recht vorgegebene Ergebnis durch handelsrechtliche Normen modifiziert wird.

### III. Der Kaufmannsbegriff

Es ergeben sich folgende Kaufmannsbegriffe:

- Istkaufmann ( § 1 HGB )
- Kannkaufmann ( § 2 HGB )
- Kannkaufmann ( § 3 HGB )
- Scheinkaufmann ( § 5 HGB )
- Formkaufmann ( § 6 HGB )

### IV. Der kaufmännische Gewerbebegriff

Frühere Definition des Gewerbes im handelsrechtlichen Sinne:

Ein Gewerbe ist jede offene, planmäßige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und selbständige Tätigkeit, ausschließlich der freien Berufe.

Neuere Definition des Gewerbes im handelsrechtlichen Sinne:

Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt, das selbständig, planmäßig und entgeltlich als Anbieter von Leistungen am Markt tätig ist.

#### 1. Marktverhalten

Das äußerliche Hervortreten der Tätigkeit.

#### 2. Planmäßigkeit

Die Planung der Tätigkeit auf eine gewisse Dauer.

#### 3. Rechtmäßigkeit

Die Tätigkeit darf nicht gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen<sup>1</sup>.

#### 4. Gewinnerzielungsabsicht – Entgeltliche Tätigkeit am Markt

Nach der früher h. M. und Rechtsprechung musste die Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet sein<sup>2</sup>. Der BGH verzichtet in einem neueren Urteil aus dem Jahre 2003 zum Begriff des Kreditgebers im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbrKrG auf

---

<sup>1</sup> str.; ablehnend Fezer, Klausurenkurs im Handelsrecht, 5. Aufl., Fall 3, Rn. 47 f.; Hübner, Handelsrecht, 5. Aufl., Rn. 31.

<sup>2</sup> BGHZ 33, 321, 324; 36, 273, 276; 83, 382, 386; Kritik und Nachweise bei Staub/Brüggemann, HGB, 4. Aufl., § 1, Rn. 9; Gierke/Sandrock, S. 114.

das Erfordernis eines Handelns in Gewinnerzielungsabsicht als Abgrenzungskriterium für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von dem rein privaten Handeln des Kreditgebers (BGH NJW 2003, 2742). Ob das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht sowohl unter betriebswirtschaftlichen als auch unter (handels)rechtlichen Gesichtspunkten überholt ist und bereits eine dauerhafte, entgeltliche Tätigkeit eines Unternehmens am Markt als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist, hat der BGH noch nicht entschieden. Nach neuerer und überwiegender Auffassung im handelsrechtlichen Schrifttum ist auf das Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht zu verzichten, eine entgeltliche, auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit am Markt ist ausreichend.

## **5. Selbständigkeit**

Die Selbständigkeit der Tätigkeit.

## **6. Abgrenzung zu den freien Berufen**

Demnach sind Freiberufler (z. B. Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare) und andere Selbständige im Sinne des § 18 EStG - wie bisher - im Normalfall **keine** Kaufleute, da ihre Tätigkeiten nicht die Voraussetzungen einer gewerblichen Tätigkeit erfüllen und sie somit kein Handelsgewerbe betreiben.

# **V. Kaufmannsarten**

## **1. Der Istkaufmann, § 1 HGB**

Nach § 1 Abs. 1 HGB ist derjenige (Ist)Kaufmann<sup>3</sup>, der ein Handelsgewerbe betreibt.

### **1.1. Voraussetzungen Istkaufmann, § 1 HGB**

#### 1. Gewerbe

- offene (= nach außen erkennbare),
- planmäßige (= auf gewisse Dauer angelegte)
- auf Gewinnerzielung gerichtete – streitig! nicht: rein karitative Einrichtungen, Problem: öffentliche Versorgungsunternehmen
- selbständige Tätigkeit; nicht: Arbeitnehmer (auch leitende Angestellte), Beamte (vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 HGB); traditioneller Ausschluss der freiberuflichen, wissenschaftlichen, künstlerischen Tätigkeiten vom Kaufmannsbegriff
- nicht hoheitlicher Natur

---

<sup>3</sup> Vgl. zum Kaufmannsbegriff Karsten Schmidt, HandelsR, 4. Aufl., S. 277 ff.

## 2. Handelsgewerbe i.S. des § 1 Abs. 2 HGB

Ein Handelsgewerbe liegt nur vor, wenn die Ausübung des Gewerbes einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Indizien können sein: die Anzahl der Beschäftigten, die Höhe des Betriebsvermögens, die Umsatzhöhe usw.

Liegt ein Handelsgewerbe i.S.d. § 1 HGB vor, dann ist der entsprechende Gewerbetreibende per Gesetz Kaufmann („Ist-Kaufmann“). Die Eintragung ins Handelsregister (HR) hat nur deklaratorische Wirkung.

## 3. Betreiben des Gewerbes

Das Merkmal des Betriebens schafft den Zusammenhang zwischen dem Handelsgeschäft und seinem Inhaber. Kaufmann ist danach derjenige, in dessen Namen das Gewerbe betrieben wird, nicht dagegen derjenige, der im fremden Namen auftritt (s. aber § 84 HGB Handelsvertreter - als Ausnahme).

Gemäß § 1 HGB sind Kaufleute, deren Unternehmen nach Art und Umfang **keinen** in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so genannte **Kleingewerbetreibende**, jetzt grundsätzlich **Nichtkaufleuten**, also Privatpersonen, gleichgestellt!

**Merke:** Betreibender ist allein derjenige, der aus den im Unternehmen geschlossenen Geschäften berechtigt wird und der für die Verbindlichkeiten persönlich haftet.

## **2. Der Kannkaufmann, § 2 HGB, kraft freiwilligem Eintrag ins HR**

Kleingewerbetreibende, die **keinen** in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen, haben durch § 2 HGB die Möglichkeit, sich als Kaufmann in das HR eintragen zu lassen.

Diese Eintragung ist **konstitutiv**, also rechtsbegründend. Wenn Kleingewerbetreibende eingetragen sind, gilt das HGB mit allen Rechten und Pflichten. Das einmal ausgeübte Wahlrecht ist jedoch nicht endgültig. Gem. § 2 Satz 3 HGB kann die Eintragung auf Antrag im HR jederzeit wieder gelöscht werden<sup>4</sup>, sofern nicht zwischenzeitlich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB eingetreten sind. Die Löschung hat den Verlust der Kaufmannseigenschaft zur Folge.

Gem. § 3 HGB haben Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetriebe, auf die § 1 HGB keine Anwendung findet ebenfalls die Möglichkeit sich in das HR eintragen zu lassen, wenn der Betrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Eintragung im HR ist ebenfalls konstitutiv.

Jeder, der in das HR eingetragen wird, **ist** Kaufmann und hat dessen Rechte und Pflichten. Somit kann sich niemand darauf berufen, unabhängig davon, ob die Kaufmannsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen oder nicht, dass er kein Kaufmann ist. Hier spricht man auch vom "*Kaufmann kraft Eintragung*".

**Merke:** Ein Gewerbetreibender, dessen Firma im HR eingetragen ist, kann sich nicht darauf berufen, dass er kein Handelsgewerbe betreibt (§ 5 HGB).

### **3. Der Formkaufmann, § 6 HGB**

Gem. § 6 Abs. 2 HGB sind alle *Handelsgesellschaften* und *Genossenschaften* die in das HR eingetragen *sind*, unabhängig von ihrer Betätigung und Größe *immer Kaufleute* im Sinne des HGB.

---

<sup>4</sup> Man kann den Kann-Kaufmann deshalb als „Kaufmann mit Rückfahrkarte“ bezeichnen.

## **Formkaufleute sind**

### **3.1. die „Handelsgesellschaften des HGB“:**

- Offene Handelsgesellschaften (oHG; §§ 105 ff. HGB)
- Kommanditgesellschaften (KG; §§ 161 ff HGB) und

### **3.2. die Handelsgesellschaften „kraft Rechtsform“:**

- die Aktiengesellschaft (AG), s. § 3 I AktG
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), s. §§ 278 III, 3 I AktG
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), §13 III GmbHG
- die eingetragene Genossenschaft (eG), § 17 II GenG

## **4. Die Lehre vom Scheinkaufmann**

Der „Scheinkaufmann kraft tatsächlichen Verhaltens“ ist gesetzlich nicht geregelt. Bei dieser Rechtsfigur geht es um einen Anwendungsfall der allgemeinen Rechtsscheinhaftung<sup>5</sup>. Die Lehre vom Scheinkaufmann ist als Fall der allgemeinen Rechtsscheingrundsätze anerkannt<sup>6</sup>.

### **4.1. Voraussetzungen für die Annahme des Vorhandenseins eines Scheinkaufmanns:**

#### **4.1.1. Rechtsscheintatbestand (= Rechtsscheingrundlage)**

Notwendig ist ein Vertrauenstatbestand. Dieser kann aufgrund einer ausdrücklichen oder konkludenten Erklärung entstanden sein, aber auch aus einem Verhalten, aus dem der Rechtsverkehr auf eine bestimmte Tatsache oder Rechtslage schließen darf.

**Beispiele:** Die Behauptung, Kaufmann zu sein durch Verwendung des Zusatzes „e.K.“; die Erteilung einer „Prokura“ durch einen Nichtkaufmann.

---

<sup>5</sup> Rechtsschein = Schein des Bestehens eines bestimmten Rechtsverhältnisses.

<sup>6</sup> Zum Scheinkaufmann eingehend Canaris, HandelsR, § 6 Rdn. 7 ff. (S. 87 ff.)

#### **4.1.2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins (Veranlassung)**

Der Rechtsschein muss von dem Betroffenen durch eigenes Verhalten positiv veranlasst sein, ohne dass es dabei auf ein Verschulden ankommt. Dem Veranlassen steht das Kennen und Dulden gleich. Ebenso ist von einem zurechenbaren Rechtsschein dann auszugehen, wenn der Betroffene einen von ihm nicht veranlassten Rechtsschein in schuldhafter Weise nicht zu beseitigen versucht hat.

Die Zurechnung des Rechtsscheins bei nicht Vollgeschäftsfähigen, soweit es um deren eigenes Verhalten geht, ist ausgeschlossen. Hier geht der Schutz des Minderjährigen dem Verkehrsschutz vor.

#### **4.1.3. Schutzbedürftigkeit des Dritten (Gutgläubigkeit)**

Der Dritte ist nicht schutzbedürftig, weil nicht gutgläubig, wenn er Kenntnis von der wahren Rechtslage hat oder sie ihm in Folge zumindest grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Die Beweislast trifft den Verursacher des Rechtsscheins.

Ob auch leichte Fahrlässigkeit schadet, ist umstritten, aber im Ergebnis nicht von größerer Bedeutung. Den Dritten trifft nämlich eine Nachforschungsobliegenheit nur aufgrund besonderer Umstände. Die Rechtsprechung bestimmt die Schutzwürdigkeit des Dritten durch eine Abwägung zwischen der Zumutbarkeit einer Überprüfung der wahren Rechtslage durch den Dritten und der Pflicht des für den Rechtsschein Verantwortlichen, sich an der durch sein Verhalten geschaffene Situation festhalten zu lassen.

#### **4.1.4. Handeln in Kenntnis des Rechtsscheintatbestandes**

Der Dritte muss in Kenntnis des Rechtsscheintatbestandes gehandelt haben. Er muss nicht nur die den Rechtsschein begründenden Tatsachen, sondern auch den dadurch erweckten Rechtsschein kennen.

#### **4.1.5. Kausalität**

Der Dritte muss eine Disposition getroffen haben, für die der Rechtsscheintatbestand kausal (= ursächlich) geworden ist<sup>7</sup>.

Die Lehre vom Scheinkaufmann verfolgt allein den Zweck, dass sich derjenige als Kaufmann behandeln lassen muss, der als sol-

---

<sup>7</sup> OLG Düsseldorf, DB 1999, 89.

cher Auftritt. Aus ihr folgt nur die Haftung des Scheinkaufmannes selbst gegenüber seinem Vertragspartner<sup>8</sup>.

**Achtung:** Der Rechtsschein wirkt nur für, nicht gegen den gutgläubig Vertrauenden!

*Zusammenfassung: Lehre vom Scheinkaufmann – zu prüfen ist:*

1. Rechtsscheintatbestand
2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
3. Schutzbedürftigkeit des Dritten (Gutgläubigkeit)
4. Handeln in Kenntnis des Rechtsscheintatbestandes
5. Kausalität

## **VI. Rechtliche Konsequenzen der Kaufmannseigenschaft**

Liegt die Kaufmannseigenschaft im Sinne der §§ 1 bis 6 HGB vor, gelten die Rechte und Pflichten für diese Kaufleute grundsätzlich uneingeschränkt.

Hierzu zählen unter anderem:

- das Recht zur Ernennung eines Prokuristen (§ 48 HGB)
- das Recht zur Führung einer Firma (§§ 17 ff. HGB)
- die Möglichkeit der mündlichen Erteilung einer Bürgschaftserklärung, eines Schuldversprechens oder eines Schuldanerkenntnisses (§350 HGB) (für Nichtkaufleute grds. Schriftform, vgl. §§ 766, 780, 781 BGB)
- Buchführungs- und Jahresabschlusspflicht, §§ 238 ff. HGB
- die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB
- die Pflicht zur Eintragung der Firma ins HR (§ 29 HGB) grds. nur für Ist-Kaufleute i. S. d. § 1 HGB

---

<sup>8</sup> Die Lehre vom Scheinkaufmann bedeutet nicht, dass dieser im Verhältnis zu jedermann als Kaufmann behandelt werden muss.

## **Übungsfall zur Kaufmannseigenschaft**

A hat an die Firma „B und C Schuhe“ Waren verkauft. Deren Inhaber sind B und C. Da A kein Geld erhält, fragt er seinen Anwalt, ob er Zahlung von „B und C Textilien“ oder von B und C persönlich verlangen kann.

### **Lösung:**

Anspruchsgrundlage ist § 433 Abs. 2 BGB. Ein Kaufvertrag ist geschlossen worden. Fraglich ist, mit wem genau und wer Schuldner aus § 433 Abs. 2 BGB ist. Dazu muss geklärt werden, ob „B und C Schuhe“ wirklich Vertragspartei ist. Vertragspartei könnte sie sein, wenn sie rechtsfähig ist. Dann müsste sie entweder Juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sein. Eine Juristische Person (GmbH, AG) scheidet aus. Es kann aber eine rechtsfähige Personengesellschaft vorliegen. Das ist nach §124 HGB zu bejahen, wenn es sich um eine OHG handelt. Ist die „B und C Schuhe“ nicht im Handelsregister als OHG eingetragen, so ist nach § 1 HGB zu prüfen, ob sie Kaufmann ist. Dazu müssten Angaben zu Art und Umfang des Geschäfts bekannt sein. Dazu schweigt der Sachverhalt aber. Wenn die „B und C Schuhe“ nichteingetragenes Kleingewerbe ist, dann wäre sie nur eine GbR – nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Rechts- und Parteifähigkeit der GbR, BGH Urt. vom 29.1.01 – II ZR 331/100) wäre sie aber auch in diesem Fall rechtsfähig und könnte verklagt werden.

**Ergebnis:** Man kann hier die Kaufmannseigenschaft dahinstehen lassen, jedenfalls kann A die „B und C Textilien“ verklagen.

## **VII. Handelsgeschäfte<sup>9</sup>**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

In den §§343 ff. HGB<sup>10</sup> finden sich allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte i. S. d. Rechtsgeschäfte eines Kaufmanns, d.h. diejenigen Sonderregeln, die auf bürgerlichrechtliche Rechtsverhältnisse Anwendung finden, wenn daran Kaufleute beteiligt sind.

Gemäß § 343 Abs. 1 HGB sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes ge-

---

<sup>9</sup> Zu den Handelsgeschäften vgl. Karsten Schmidt, HandelsR, §§ 18 ff. (S. 513 ff.); Kinder, GrundK Handels - und GesR, §§ 7, 8 (S. 133 ff.), Steckler, WirtschaftsR, Kapitel F. 6. und 7. (S. 269 ff.); zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit Müssig, WirtschaftsprivatR, Kap. 10.2.7.4 (S. 221 ff.).

<sup>10</sup> Sonderregeln: Die §§ 343 ff. HGB ergänzen bzw. verdrängen das BGB. Sie schwächen z.T. Schutzvorschriften des BGB ab und bestimmen das Prinzip der Entgeltlichkeit von kaufmännischen Leistungen.

hören; d.h. schließt ein Kaufmann ein Rechtsgeschäft, z.B. einen Kaufvertrag, in seiner Eigenschaft als Unternehmer ab, dann finden die Sonderregeln über die Handelsgeschäfte Anwendung. Der Vertragspartner muss nicht Kaufmann sein. Tätigt ein Kaufmann hingegen private Geschäfte (z.B. Kauf für den häuslichen Gebrauch), dann gehört das entsprechende Geschäft nicht „zum Betrieb seines Handelsgewerbes“<sup>11</sup>.

Das Vorliegen eines Handelsgeschäfts nach § 343 HGB ist im Rahmen einer juristischen Fallbearbeitung wie folgt zu prüfen:

- Es muss das Geschäft eines Kaufmannes sein. Wer Kaufmann ist, ergibt sich aus den §§ 1 - 7 HGB (siehe oben). Im Rahmen einer Stellvertretung ist immer auf den Vertretenen abzustellen, weil er Vertragspartner wird.
- Das Geschäft muss dem Betrieb seines Handelsgewerbes zugehörig sein. Damit ist nicht der Kernbereich der gewerblichen Tätigkeit gemeint, sondern jedes auch nur mittelbar auf das Handelsgewerbe bezogene Geschäft, sofern es mit dem Handelsgewerbe noch in einem entfernten, lockeren Zusammenhang steht<sup>12</sup>. Dazu gehören auch Neben-, Hilfs-, Vorbereitungs- und Abwicklungsgeschäfte. Ob ein solcher Zusammenhang gegeben ist, entscheidet sich nach einem objektivierten Empfängerhorizont, ähnlich dem in § 157 BGB. Entscheidend ist, was der Geschäftspartner vernünftigerweise annehmen durfte und musste. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierbei auch die Abgrenzung zur Privatsphäre erfolgt, sofern der Kaufmann eine natürliche Person ist. Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG) und Formkaufleute haben hingegen keine Privatsphäre. Nach § 344 I HGB obliegt dem Kaufmann der Gegenbeweis, dass das Geschäft nicht zu seinem Handelsgewerbe gehörte.

## **2. Handelskauf – Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**

In den §§ 373 ff. HGB finden sich insbesondere spezielle Regelungen für den Handelskauf. Die wichtigste ist die Vorschrift des §

---

<sup>11</sup> Es unterfällt dann auch nicht den Sonderregeln der §§ 343 ff. HGB.

<sup>12</sup> BGHZ 63, S. 32 (35)

377 HGB über die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beim beiderseitigen Handelskauf.

## 2.1. Voraussetzungen

- Handelskauf = Kauf, der ein Handelsgeschäft i.S.v. § 343 HGB ist und eine Ware zum Gegenstand hat.
- Beiderseitiges Handelsgeschäft
- Ablieferung = tatsächliche Handlung: Die Ware muss in den Machtbereich des Käufers gelangen, damit dieser sie auch prüfen kann
- Mangelhafte Lieferung = Sachmangel i.S.v. §434 BGB.
- Merke: auch Aliud und Quantitätsmängel (§ 434 III BGB)
- Unterlassung der gebotenen Rüge

### 2.1.1. Anforderungen an die Rüge:

- Zeitpunkt: Erkennbare Mängel i.S.v. § 377 I HGB: „unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB. Der Mangel muss „nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang erkennbar“ sein<sup>13</sup>.
  - Verdeckte Mängel i.S.v. § 377 III HGB: „unverzüglich nach der Entdeckung“
- Form: empfangsbedürftige Erklärung, formlos wirksam
- Inhalt: Bezeichnung des Mangels, d.h. Verkäufer muss erkennen können, in welchem Punkt und in welchem Umfang der Käufer mit der Ware nicht einverstanden ist

## 2.2. Rechtsfolgen des Rügeversäumnisses

Die Ware gilt als genehmigt (§§ 377 I, III Hs. 2 HGB), d.h. bezüglich des nicht rechtzeitig gerügten Mangels kann der Käufer keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Bezüglich anderer (verdeckter) Mängel, die erst später entdeckt werden, können – bei rechtzeitiger Rüge - noch Rechte hergeleitet werden.

---

<sup>13</sup> Ob der Mangel erkennbar war, ergibt eine Gesamtschau der Umstände unter Einbeziehung folgender Gesichtspunkte: Kosten, Zeitaufwand, Erforderlichkeit technischer Kenntnisse und Vorbereitungen, Erforderlichkeit der Hinzuziehung Dritter, Gefahr besonders hoher Mangelfolgeschäden bei der Weiterverarbeitung. Standardproblem: Erforderlichkeit von Stichproben bei verpackter Ware.

## VIII. Das Handelsregister (HR)

### 1. Allgemeine Grundlagen

Das HR, aus den mittelalterlichen Gilderollen hervorgegangen, ist das umfangreichste und wirtschaftlich bedeutendste öffentliche Register. Es ist ein von einem Gericht geführtes Verzeichnis zur Beurkundung bestimmter, für den Handelsverkehr bedeutsamer Tatsachen. Das HR soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unter Kaufleuten und deren Geschäftspartnern gewährleisten. Es wird bei den Amtsgerichten, § 8 HGB, § 125 Abs. 1 FGG, geführt.

- in **Abteilung A** befinden sich die Eintragungen für Einzelkaufleute und Personengesellschaften,
- in **Abteilung B** solche für Kapitalgesellschaften.

In das HR können nur die eintragungsfähigen Tatsachen eingetragen werden, also diejenigen Tatsachen, bei denen das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass sie eingetragen werden können<sup>14</sup>. Grundsätzlich sind die eintragungsfähigen Tatsachen gleichzeitig auch eintragungspflichtig („ist einzutragen“)<sup>15</sup>. So ist z.B. nach § 53 I HGB die Erteilung der Prokura vom Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung anzumelden, ebenso deren Erlöschen, § 53 III HGB. Gemäß § 29 HGB ist der Kaufmann verpflichtet, seine Firma ins HR eintragen zu lassen. Eintragungspflichtige Tatsachen finden sich für die OHG z.B. in §§ 106 f. und 125 IV HGB. Eintragungsfähig sind nur bestimmte Tatsachen, nicht alle handelsrechtlich bedeutsamen Umstände (z.B. nicht die Handlungsvollmacht). Eintragungsvoraussetzung ist neben der Eintragungsfähigkeit regelmäßig die Anmeldung zur Eintragung<sup>16</sup>. Das Gericht hat die Eintragungen im HR durch den Bundesanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt, z.B. der örtl. Tageszeitung, be-

---

<sup>14</sup> In Ausnahmen bestimmt das Gesetz, dass Tatsachen eingetragen werden können, aber nicht eingetragen werden müssen, vgl. z.B. §§ 25 II, 28 II HGB.

<sup>15</sup> Wird die Eintragungspflicht nicht befolgt, kann ein Zwangsgeld von bis zu € 5.000 verhängt werden, § 14 HGB.

<sup>16</sup> Ausnahme: Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 32 HGB

kannt zu machen (§ 10 HGB). Anmeldungen zum HR können nur in der Form einer öffentlichen Beglaubigung oder notariellen Beurkundung angenommen werden.

Gemäß § 8 HGB wird das HR (nur noch) elektronisch geführt<sup>17</sup>.

Zur Vermeidung von Verwechslungen dürfen andere Datensammlungen nicht unter der Bezeichnung "Handelsregister" geführt werden bzw. es darf ihnen nicht ein derartiger Zusatz angefügt werden.

## **2. Die Publizitätswirkungen des Handelsregisters (materielles Registerrecht), § 15 HGB**

Das HR hat die Aufgabe, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen öffentlich zu machen. Dabei kommt der Bestimmung des § 15 HGB eine besondere Bedeutung zu. Zweck dieser Bestimmung ist es, die Relevanz richtiger und unrichtiger Eintragungen sowie Bekanntmachungen und das Unterlassen von gebotenen Eintragungen und Bekanntmachungen zu regeln. Das HR hat für den Rechtsverkehr eine vertrauenzerstörende und vertrauensschützende Wirkung<sup>18</sup>.

§ 15 Abs. 2 S. 1 HGB enthält - eingeschränkt durch § 15 Abs. 2 S. 2 HGB und § 242 BGB - den Grundsatz, dass eine eintragungspflichtige Tatsache einem Dritten entgegen gehalten werden kann, wenn sie eingetragen und bekannt gemacht ist. Hier zerstört die Publizität des HR das etwaige Vertrauen auf eine ehemals bestehende Rechtslage.

---

<sup>17</sup> Gemäß § 10 HGB i.V.m. § 61 EGHGB erfolgt die Bekanntmachung der Änderungen / Eintragungen des Handelsregisters seit dem 01.01.2009 nur noch elektronisch. Auch die Einsichtnahmemöglichkeit wurde auf die elektronische Form umgestellt. Bei Dokumenten, die nur in Papierform vorhanden sind, kann die elektronische Einsichtnahme nur für solche Dokumente verlangt werden, die höchstens zehn Jahre vor der Antragstellung eingereicht wurden.

<sup>18</sup> Koller/Roth/Morck, HGB, 5. Aufl. 2005, § 15, RN 2

§ 15 Abs. 1 und Abs. 3 HGB schützen hingegen das Vertrauen des gutgläubigen Dritten:

- Im Hinblick auf das Schweigen des HR bzw. der maßgeblichen Bekanntmachungsorgane i.S. von § 10 Abs. 1 HGB über eine eintragungspflichtige Tatsache schützt § 15 Abs. 1 HGB das Vertrauen in das Nichtvorliegen der Tatsache (Schweigen des HR, negative Publizität).
- § 15 Abs. 3 HGB sichert das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit bekannt gemachter Tatsachen (positive Publizität).

### **2.1. Schutz Dritter bei Nichteintragung oder Nichtbekanntmachung eintragungspflichtiger Tatsachen (§ 15 Abs. 1 HGB)**

§ 15 Abs. 1 HGB betrifft das Schweigen des HR. Geschützt ist das Vertrauen auf die sog. negative Publizität des Registers, nicht aber das Vertrauen, dass das HR mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt.

*Merke: „Dem Schweigen des Handelsregisters kannst Du vertrauen, nicht seinem Reden“<sup>19</sup>“.*

**Achtung:** Der Rechtsschein wirkt nur für, nicht gegen den gutgläubig Vertrauenden!

### **2.2. Prüfungsschema: Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 HGB**

- a) Einzutragende (= eintragungspflichtige) Tatsache
- b) Nichteintragung und/oder Nichtbekanntmachung der eintragungspflichtigen Tatsache
- c) Guter Glaube des Dritten (nur positive Kenntnis schadet!)
- d) Potentielle Möglichkeit der Kausalität („abstraktes Vertrauen“)

<sup>19</sup> Das Vorliegen einer unrichtigen Eintragung ist nicht dem Fehlen einer richtigen Eintragung gleich zu setzen, d.h. man kann sich (nur) auf das berufen, was nicht eingetragen ist. Insoweit bleibt die Publizitätswirkung des HR hinter der Publizitätswirkung anderer Register wie z.B. dem Grundbuch zurück, welchem sowohl eine positive als auch eine negative Publizitätswirkung zukommt.

### **Übungsfall zu § 15 Abs. 1 HGB:**

U erteilt P Prokura, die ins HR eingetragen und bekanntgemacht wird. Ein Jahr später widerruft U die Prokura, meldet das Erlöschen aber nicht zur Eintragung an, so dass dieses Erlöschen weder eingetragen noch bekanntgemacht wird. Einen Monat nach dem Widerruf schließt P im Namen des U einen Kaufvertrag mit X, dem er den Firmenwagen an X verkauft. X wusste nichts von dem Erlöschen der Prokura.

Muss U den Wagen an X übereignen?

### **Lösung:**

U muss den Wagen an X übereignen, weil ein wirksamer Kaufvertrag zwischen U und X zustande gekommen ist (§ 433 BGB). Zwar ist die Prokura allein durch den Widerruf erloschen (§ 52 Abs. 1 HGB).

Der für sich wirksame Widerruf ist aber eine eintragungspflichtige Tatsache i.S.v. § 15 Abs. 1 HGB. Solange der Widerruf nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann U ihn dem X nicht entgegenhalten (§ 15 Abs. 1 HGB), obwohl er wirksam ist. X kannte den Widerruf auch nicht; er wird in seinem Vertrauen darauf geschützt, dass die Prokura noch besteht.

## **2.3. Examenstypische Probleme**

a) Nach h.M. findet § 15 Abs. 1 HGB auch dann Anwendung, wenn die Tatsache weder ein- noch ausgetragen wurde<sup>20</sup>.

**Beispiel:** Eine wirksam erteilte, in das HR nicht eingetragene Prokura wird widerrufen, der Widerruf aber nicht in das HR eingetragen.

Die h.M. begründet ihren Standpunkt damit, dass der Rechtsverkehr von der Prokura auch auf anderem Wege als durch Registereintrag Kenntnis erlangt haben kann. Damit bedürfe es der „Zerstörung“ des dadurch hervorgerufenen Rechtsscheins im Wege der Ein- bzw. Austragung.

b) § 15 HGB greift nach h.M. auch in Fällen fehlender Firmeneintragung.

---

<sup>20</sup> BGHZ 55, 272; DB 1992, 31; BGH 24.09.2007 - II ZR 284/05, Der Betrieb 2007, 2586 (Nachhaftung bei fehlender Eintragung des Ausscheidens eines Komplementärs im Handelsregister).

**Beispiel:** Widerruf einer Prokura durch nicht eingetragenen Kaufmann.

c) Nach h.M. ist eine Zurechenbarkeit nicht erforderlich, denn es geht bei § 15 Abs. 1 HGB um das allgemeine Organisationsrisiko des Unternehmers, der Verzögerungen und Fehler des Registergerichts nicht auf den Rechtsverkehr abwälzen können soll<sup>21</sup>.

d) Nach BGH NJW 1991, 2567 findet § 15 Abs. 1 HGB auch zu Lasten nicht vollgeschäftsfähiger Personen Anwendung<sup>22</sup>.

e) Dem Dritten schadet nur die positive Kenntnis der wahren Sachlage. Zurechnung fremden Wissens über § 166 BGB ist allerdings denkbar.

f) Soweit es das Auseinanderfallen von Registereintrag und wahrer Rechtslage betrifft, steht dem vertrauenden Dritten ein Wahlrecht zu. Er kann sich auf § 15 Abs. 1 HGB, aber auch auf die wahre Rechtslage berufen.

Problematisch ist allerdings, was gilt, wenn die verschwiegene, dem Dritten günstige Tatsache zugleich mit einer dem Dritten ungünstigen Tatsache zusammenhängt.

Nach der sog. „**Rosinentheorie**“ des BGH<sup>23</sup> bezweckt § 15 Abs.1 allein den Schutz des gutgläubigen Dritten. Der Dritte kann sich demnach entweder auf den Vertrauensschutz des § 15I berufen oder falls dies für ihn günstiger ist auf die wahre Rechtslage.

### Übungsfall zur „Rosinentheorie“

Der Vorstand der Samba – Versicherungs- AG entdeckt erhebliche Untertreibungen seines Prokuristen P. Der P wird daraufhin fristlos entlassen. Dieser Vorgang wird jedoch nicht zur Eintragung in das HR angemeldet. Im HR wird P noch immer als Prokurist ausgewiesen. Gleich nach der Kündigung schließt P mit seinem Freund F, der von alledem nichts weiß, noch schnell einen günstigen Versicherungsvertrag im Na-

---

<sup>21</sup> Unter Umständen besteht ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat nach § 839 BGB, Art. 34 GG.

<sup>22</sup> Insoweit gehe der Verkehrsschutz dem Schutz des Minderjährigen vor.

<sup>23</sup> BGHZ 65, 309

men der Samba AG ab. Kurz nach Vertragsabschluss tritt der Versicherungsfall ein. Hat F Anspruch auf die Versicherungsleistung?

**Lösung:**

Fraglich ist ob ein wirksamer Versicherungsvertrag zwischen der S-AG und F zustande gekommen ist. Problematisch ist die Vertretungsmacht des P. Dessen Prokura war materiell-rechtlich gem. § 168 S.1 BGB durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses erloschen. Tatsächlich war P also zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gar kein Prokurist mehr. Das Erlöschen der Prokura ist eine nach § 53 III HGB eintragungspflichtige Tatsache, die im HR jedoch nicht eingetragen war. Da F vom Erlöschen der Prokura nichts wusste, also gutgläubig war, kann die S-AG dem F gem. § 15 I HGB das Erlöschen der Prokura nicht entgegengehalten. Das Erlöschen der Prokura war eine in den Angelegenheiten der Versicherung einzutragende Tatsache. F wird daher durch die negative Publizität des HR geschützt. Es spielt dabei keine Rolle, ob F tatsächlich mit Rücksicht auf den Inhalt des HR gehandelt hat oder ob er die Registereintragungen gar nicht kannte. Er kann sich mithin nach der Rosinentheorie auf die scheinbare Rechtslage selbst dann berufen, wenn er das Register zuvor gar nicht gelesen hatte. Beruft er sich auf den Rechtschein des Registers, so kommt der Vertrag zustande (da nach dem Rechtsschein des HR kein Widerruf der Prokura erfolgt ist) und er kann die Versicherungsleistung verlangen.

**2.4. Schutz bei richtiger Eintragung und Bekanntmachung (§ 15 Abs. 2 HGB)**

Bei § 15 Abs. 2 HGB geht es um den Schutz desjenigen, für den die Eintragung erfolgt, d.h. um den Schutz des Kaufmannes.

**Prüfungsschema: Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 HGB**

1. Eintragungspflichtige Tatsache, die inhaltlich richtig („Tatsache“) sein muss
2. Eintragung und Bekanntmachung sind erfolgt

Zu beachten ist, dass die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung ausnahmsweise auch gegen den Registerinhalt Anwendung finden und sich gegenüber diesem durchsetzen können.

**Beispiele:** Firma, die die Haftungsbeschränkung (GmbH) nicht erkennen lässt; Firma ohne Zusatz „e.K.“; ständige Geschäftsbeziehung und Änderung maßgeblicher Verhältnisse des Kaufmanns (z.B. Entzug der Prokura, Umwandlung einer Gesellschafterstellung).

§ 15 Abs. 2 S. 2 HGB kommt praktisch keine selbständige Bedeutung zu.

## **2.5. Positive Publizität der Bekanntmachung, § 15 Abs. 3 HGB**

In § 15 Abs. 3 HGB, der auf europarechtlichen Vorgaben beruht<sup>24</sup>, ist die so genannte positive Publizität der Bekanntmachung nach § 10 HGB geregelt. Anders als bei der negativen Publizität des HR selbst kann sich der Dritte hierbei auf den unrichtigen Inhalt der Bekanntmachung berufen. Geschützt wird also das Vertrauen des Dritten auf die Richtigkeit (= „das Reden“) der Bekanntmachung<sup>25</sup>.

### **2.5.1. Voraussetzungen § 15 Abs. 3 HGB:**

#### **1. Unrichtige Bekanntmachung**

Unrichtig ist die Bekanntmachung, also der veröffentlichte Text, wenn sie der Wahrheit widerspricht.

**Variante 1:** Die Eintragung ist richtig, die Bekanntmachung weicht ab

**Bsp.:** Die Eintragung der Prokura für Meyer wird bekannt gemacht als Erteilung für Müller. Der Dritte darf auf die Bekanntmachung vertrauen.

**Variante 2:** Bekanntmachung erfolgt, obwohl eine Eintragung fehlt

---

<sup>24</sup> § 15 Abs. 3 HGB wurde 1969 aufgrund einer Richtlinie der damaligen EWG in das HGB eingefügt. Die Bestimmung geht über den Anwendungsbereich der Richtlinie, die sich nur auf Kapitalgesellschaften bezieht, hinaus und erfasst auch Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute.

<sup>25</sup> § 15 III HGB stellt primär nur auf die Unrichtigkeit der Bekanntmachung, nicht dagegen auf die Unrichtigkeit des HR ab.

**Bsp.:** Bekannt gemacht wird Prokuraerteilung für Müller, die Eintragung fehlt. Der Dritte darf darauf vertrauen, dass Müller Prokura hat.

**Variante 3:** Eintragung und Bekanntmachung stimmen überein, sind aber beide falsch

**Bsp.:** Meyer wird Prokura erteilt. Eingetragen wird Müller, dies wird auch bekannt gemacht. Der Dritte darf auch hier auf die Prokura des Müller vertrauen.

Keine unrichtige Bekanntmachung liegt vor bei

- richtiger Bekanntmachung einer unrichtigen Tatsache (reiner Eintragsfehler) z.B. Meyer wird Prokura erteilt – eingetragen wird Müller – bekannt gemacht wird zutreffend Meyer.

- fehlender Bekanntmachung (Meyer wird versehentlich eingetragen, eine Bekanntmachung unterbleibt).

In diesen beiden Fällen greift nach h.M. nur die allgemeine Rechtsscheinhaltung. Eine analoge Anwendung des § 15 Abs. 3 HGB scheidet demgegenüber mangels Regelungslücke aus.

## **2. Eintragungspflichtige Tatsache**

Zu prüfen ist, ob die unrichtig bekannt gemachte Tatsache, wenn sie der Wirklichkeit entspräche, eingetragen werden muss.

### **Bsp.:**

Für Meyer wird die Erteilung der Prokura bekannt gemacht, obwohl sie diesem nicht erteilt wurde. Unterstellt man die Richtigkeit der bekannt gemachten Tatsache wäre die Prokuraerteilung für Meyer eintragungspflichtig.

## **3. Gutgläubigkeit des Dritten**

Es schadet auch hier nur positive Kenntnis

## **4. Veranlassung**

Derjenige in dessen Angelegenheit Tatsache einzutragen war, muss die Verlautbarung zurechenbar veranlasst haben. Dies setzt

kein Verschulden und auch nicht die Veranlassung der Fehlerhaftigkeit voraus. Einen zurechenbaren Anlass setzt auch, wer einen richtigen Antrag stellt. Ausgeschlossen wird durch dieses Kriterium nur die Haftung gänzlich Unbeteiligter.

### **Rechtsfolge:**

Der Dritte kann sich auf die falsch bekannt gemachte Tatsache gegenüber demjenigen berufen in dessen Angelegenheit sie einzutragen war und zwar sofort mit der Bekanntmachung, § 10 HGB. Auch hier besteht ein Wahlrecht des Dritten, der sich auf die Bekanntmachung oder die wahre Rechtslage berufen kann.

## **IX. Firmenrecht: §§ 17 ff. HGB**

### **1. Die Firma als Name**

Firma ist im Handelsrecht der Name, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, § 17 Abs. 1 HGB<sup>26</sup>. Eine Firma kann nur ein Kaufmann führen, § 4 Abs.1 HGB. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Die handelsrechtliche Firma ist nur ein Name, nicht aber das Unternehmen als solches. Ferner ist die Firma der Name für den Kaufmann als Unternehmensträger, nicht für das von diesem betriebene Unternehmen selbst:

### **Beispiel:**

St. Martin Hotelgruppe GmbH = Firma  
Hotel am Lindenbaum = keine Firma!

Die Firma dient der Identifizierung des Unternehmens. Sie ist nicht mit der Marke zu verwechseln. So ist „Sprite“ z.B. eine Marke, „Coca Cola AG“ hingegen die Firma des Unternehmens, das Inhaber dieser Marke ist. Weil die Firma als der Name des Unternehmens dieses identifiziert, kann sie nicht ohne das Handelsge-

---

<sup>26</sup> Ein Kaufmann, und nur ein Kaufmann, führt eine Firma (§§ 17 - 36 HGB).

Jeder Selbständige kann sich einen Geschäftsnamen, eine Unternehmensbezeichnung zulegen (z.B. „Hotel Zur Linde“ oder „Bären-Apotheke“ oder „Fitness-Studio Powerfix“). Aber nur ein Kaufmann hat eine „Firma“.

schäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden, §23 HGB. Im Hinblick auf die Namensfunktion der Firma ist allerdings erforderlich, dass es sich um eine wörtliche und aussprechbare Bezeichnung handelt, die keine Bildzeichen enthält.

## **2. Firmengrundsätze**

Der Unternehmer ist nicht völlig frei in der Wahl der Firma. Für die Bildung und Führung der Firma eines Kaufmanns nach § 17 ff. HGB sind bestimmte Firmengrundsätze zu beachten. Diese sind:

### **2.1. Grundsatz der Firmeneinheit**

Für jedes Unternehmen darf nur eine einzige Firma geführt werden. Nur wenn ein Kaufmann mehrere Unternehmen betreibt, kann er für jedes eine andere Firma benutzen. Für Zweigniederlassungen dürfen Zusätze geführt werden.

### **2.2. Firmenbeständigkeit (§§ 21-24 HGB)**

Die Firma darf zum Teil entgegen dem Gebot der Firmenwahrheit unverändert bestehen bleiben, obwohl sie unrichtig geworden ist. Die Unrichtigkeit kann z.B. dadurch entstehen, dass in der Firma der Name des Inhabers enthalten ist und sich dieser geändert hat (§21 HGB), der Inhaber des Handelsgeschäfts gewechselt hat und der bisherige Eigentümer oder seine Erben eingewilligt haben, § 22 HGB, oder Gesellschafter ein- oder ausgetreten sind, §24 HGB. Scheidet ein Gesellschafter aus, kann sein Name nur in der Firma bleiben, wenn er oder seine Erben eingewilligt haben, § 24 Abs. 2 HGB. Der Rechtsformzusatz muss immer aktuell sein!

### **2.3. Grundsatz der Firmenwahrheit:**

Ein Firmenname darf keine Angaben enthalten, die für Dritte wesentlich und geeignet sind, über die geschäftlichen Verhältnisse zu täuschen.

### **Beispiel für eine Täuschung über den Firmenumfang:**

Hans Hurtig aus Emden meldet die „Internationale Spedition Hurtig GmbH“ an, verfügt aber nur über einen klapprigen Lieferwagen. Deshalb kann und will er Transportdienste nicht außerhalb von Ostfriesland ausführen. Die im Firmennamen geführte Bezeichnung „international“ ist daher eine Täuschung.

Weiter bezieht sich der Grundsatz der Firmenwahrheit auf den Firmenkern, d.h. den Personen- oder Sachnamen und den Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis kenntlich macht. Die Firma muss, jedenfalls bei Gründung des Unternehmens, die Person des Inhabers erkennen lassen. Der Einzelkaufmann muss deshalb seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden (§ 18 Abs. 1 HGB), eine oHG den Namen wenigstens eines Gesellschafters mit einem die Gesellschaftsform andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter (§ 19 Abs. 2 HGB), eine KG den Namen mindestens eines Komplementärs mit einem die Gesellschaftsform andeutenden Zusatz (§ 19 Abs. 2 HGB); bei der GmbH & Co. muss die Firma gleichfalls einen entspr. Hinweis enthalten<sup>27</sup>. Bei den Kapitalgesellschaften muss die Firma einen Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens oder auch auf die Person eines Gesellschafters enthalten (§ 4 AktG, § 4 GmbHG, § 3 GenG). Wird die Firma von den ursprünglichen Inhabern veräußert, so wird zugunsten des Grundsatzes der Firmenbeständigkeit hiervon abgewichen. In allen Fällen sind aber täuschende oder irreführende Zusätze zum sog. Firmenkern, d.h. dem Mindestinhalt einer Firma, unzulässig (§ 18 Abs. 2 HGB)

### **2.4. Grundsatz der Firmenöffentlichkeit, § 37a HGB<sup>28</sup>**

Grundsatz des Firmenrechts, der besagt, dass die Firma zum Handelsregister angemeldet, eingetragen und bekanntgemacht werden muss, vgl. § 29 HGB. Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, müssen zudem seine Firma, der Rechtsformzusatz des § 19 HGB, der Ort seiner HR - Niederlassung, das Registergericht und die

---

<sup>27</sup> BGHZ 62, 216 = NJW 1974, 1191.

<sup>28</sup> Zweck: Schutz der Gläubiger, Information der Öffentlichkeit.

Nummer, unter der die Firma in das HR eingetragen ist, angegeben werden, § 37a HGB. Gleiche Pflichten bestehen für die oHG und KG gemäß §§ 125a, 177a HGB, für die AG gem. §80 AktG, für die GmbH gemäß § 35a GmbHG und für die Genossenschaft gemäß § 25a GenG.

## **2.5. Firmenausschließlichkeit**

Dieser Grundsatz bedeutet, dass die Firmen an demselben Ort sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden müssen (§ 30 HGB), damit sie nicht verwechselt werden können. Daher wird auch die zuerst oder allein eingetragene Firma gegen die später eingetragenen oder einzutragenden geschützt. Gegen unzulässige Führung einer Firma kann das Registergericht mit Ordnungsmitteln vorgehen, § 37 HGB.

### **Übungsfall zu Firmengrundsätzen:**

Der aus Leer stammende O möchte sich selbständig machen. Er plant, einen Getränkemarkt zu eröffnen, in dem er neben Getränken noch allerlei Partyutensilien anbieten möchte. Da ihm der in Leer ansässige Getränkemarkt „Sprudelfix“ besonders gut gefällt, möchte er seinen Getränkemarkt in Anlehnung daran „Sprudellix“ nennen. Aus Gründen der Haftungsbeschränkung wählt er die Rechtsform der GmbH. Hinsichtlich des Namens ist er unsicher und fragt seinen Anwalt um Rat.

1. Darf er sein Unternehmen „Sprudellix“ nennen?
2. Wie muss der Briefkopf seiner Geschäftsbriefe aussehen?
3. Um den Eindruck zu erwecken, sein Unternehmen verfüge über ein Mindestgrundkapital in Höhe von 50.000 EUR, möchte O den Zusatz „AG“ führen. Darf er das?

### **Lösung:**

#### **Zu 1.: Namenswahl „Sprudellix“**

Assoziation mit dem ebenfalls in Leer ansässigen Getränkemarkt „Sprudelfix“ → Verstoß gegen § 30 I HGB (Grundsatz der Firmenausschließlichkeit)

#### **Zu 2.: Briefkopf**

→ gemäß § 37a HGB muss auf Geschäftsbriefen

- die Firma
- ggf. die Bezeichnung nach § 19 I Nr. 1 HGB
- der Ort seiner Handelsniederlassung

- das Registergericht
- die Nummer, unter der die Firma ins HR eingetragen ist

angegeben werden. (Grundsatz der Firmenöffentlichkeit)

### **Zu 3.: Führung des Zusatzes „AG“**

Es ist O nicht erlaubt, eine andere Rechtsformbezeichnung als die eigene im Namen zu führen.

Ansonsten → Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit, insbesondere gegen § 18 II HGB.

Da O sich für die Rechtsform einer GmbH entschieden hat, muss er diesen Zusatz zum Bestandteil seiner Firma machen, § 4 GmbHG

## **X. Die handelsrechtliche Vertretung**

Beim Handelsrecht handelt es sich bekanntlich um spezielle Vorschriften und Ergänzungen des BGB. Prokura und Handlungsvollmacht stellen besondere handelsrechtliche Ausformungen der Vertretungsmacht dar. Ergänzend zu den Vorschriften des HGB gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB (§§ 164 ff.) über die Vertretung.

### **1. Die Prokura**

Die Prokura ist in den §§ 48 – 53 HGB geregelt. Der Prokurist hat mit ordnungsgemäß erteilter Prokura eine besondere Vollmacht an der Hand (handelsrechtliche Vertretungsmacht im Sinne des § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Umfang der Prokura ist in § 49 I HGB festgelegt. Beachte hier insbesondere die Formulierung „eines Handelsgewerbes“!

Die Prokura ist also im Gegensatz zur Handlungsvollmacht (vgl. § 54 I HGB: „derartigen“) nicht auf branchenübliche Geschäfte beschränkt<sup>29</sup>. Eine Beschränkung dieses Umfangs entfaltet im Außenverhältnis keine Wirksamkeit (§ 50 I HGB). Lediglich eine so-

---

<sup>29</sup> Der Prokurist ist also nicht auf Geschäfte beschränkt, die für das Unternehmen branchentypisch sind.

genannte Filialprokura ist unter den Voraussetzungen des § 50 III HGB zulässig.

Die Prokura ist genau wie jede andere Vollmacht strikt von einem daneben bestehenden Grundverhältnis (z. B. Arbeitsvertrag) zu trennen, vgl. § 52 Abs. 1 HGB. Sie kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts (Kaufmann) und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden (§ 48 Abs. 1 HGB). Es gibt keine konkludent erteilte Prokura und keine Duldungsprokura.

Eine Gesamtprokura ist gemäß § 48 Abs. 2 HGB zulässig. Eine derartige Erteilung der Prokura an mehrere Personen gemeinschaftlich bedeutet, dass diese Personen nur gemeinsam Vertretungsmacht für den Inhaber des Handelsgeschäfts innehaben. Einer allein besitzt keine Prokura.

Die Erteilung und das Erlöschen der Prokura sind im Handelsregister einzutragen, §53 Abs. 1, 3 HGB. Es handelt sich hierbei also jeweils (!) um eine einzutragende Tatsache i. S. d. § 15 HGB.

Die Prokura ist jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 1 HGB).

**1.1. Erteilung, § 48 Abs. 1 HGB:** durch empfangsbedürftige, ausdrückliche Willenserklärung eines Kaufmanns.

- Erteilender muss Kaufmann sein
- persönliche und ausdrückliche Abgabe
- Innen- oder Außenvollmacht
- Übertragung ist unmöglich, § 52 Abs. 2 HGB

**1.2. Umfang und Grenzen, §§ 49, 50 HGB:** Umfang der Prokura ist gesetzlich festgelegt und Dritten gegenüber nicht beschränkbar.

**a) Umfang**

- alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen, gerichtlich und außergerichtlich, die der Betrieb **eines** Handelsgewerbes mit sich bringt. Der Prokurist kann z. B. (ebenso wie der GmbH-Geschäftsführer)

- Arbeitsverträge im Namen der GmbH abschließen,
  - anderen Angestellten Handlungsvollmacht erteilen (§ 54 HGB),
  - Darlehen für die GmbH aufnehmen und einräumen,
  - Schenkungen machen
  - fremde Verbindlichkeiten übernehmen,
  - in neue Branchen gehen,
  - Zweigniederlassungen errichten und schließen,
  - den Geschäftssitz verlegen,
  - Rechte der Handelsgesellschaft gegenüber Gesellschaftern wahrnehmen,
  - Unternehmen und Beteiligungen erwerben,
  - Mitgliedschaftsrechte aus Beteiligungen (zB Stimmrecht, Auskunftsrecht nach § 131 AktG) ausüben
- keine Beschränkung auf gewöhnliche Geschäfte, gedeckt sind alle Geschäfte, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören
  - keine Beschränkung gegenüber Dritten möglich, **§ 50 Abs. 1 HGB** und Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen im Außenverhältnis, **§ 50 Abs. 2 HGB**
  - **Ausnahme von § 50 HGB**: Missbrauch der Vertretungsmacht (Prokurist überschreitet die Beschränkung mit Geschäftsinhabers, der Dritte hat Kenntnis von Beschränkung)

## b) Grenzen

- **Veräußerung und Belastung von Grundstücken, § 49 Abs. 2 HGB**
  - besondere Befugnis vom Geschäftsinhabers erforderlich
  - betrifft auch Verpflichtungsgeschäfte
- **Prinzipalgeschäfte**
  - dem Kaufmann („Prinzipal“) gesetzlich persönlich zugewiesenen Geschäfte<sup>30</sup>
- **Geschäfte außerhalb des Geschäftsbetriebs**
  - Privatgeschäfte und Grundlagengeschäfte

---

<sup>30</sup> Solche Grundlagengeschäfte betreffen z. B. die Gründung, die Struktur und die Firma der Gesellschaft. Solche Entscheidungen sind für das Unternehmen von entscheidender Bedeutung, dass sie dem Inhaber vorbehalten sein sollen.

### 1.3. Arten

- **Einzelprokura**  
Es handelt sich um die einer Einzelperson erteilte Prokura, der dadurch allein entsprechende Vertretungsbefugnisse zukommen. Soweit aus dem Handelsregister keine Gesamtprokura ersichtlich ist, dürfen Dritte eine eingetragene Prokura als Einzelprokura auffassen.
- **Gesamtprokura**  
Gesamtprokura bedeutet, dass ein Prokurist nur gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen oder mit einer anderen zeichnungsberechtigten Person (Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstand) vertretungsbefugt ist. Man spricht bei der Gesamtprokura auch von „gemischter Vertretung“.
- **Filialprokura**  
Auf eine oder mehrere Niederlassungen eines Unternehmens beschränkte Prokura. Die Beschränkung ist Dritten gegenüber wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen (Zusatz, der Zweigniederlassung erkenntlich macht, genügt hier) betrieben werden und die Filialklausel im Handelsregister eingetragen ist (§ 50 III HGB).
- **Generalprokura:** alle Niederlassungen betreffend

### 1.4. Sonstiges

- **Widerruflichkeit:** nach § 52 I HGB zwingend und jederzeit
- **Eintragung im HR:** zwingend nach § 53 I HGB

### 1.4. Übungsfall zur Prokura

Kaufmann K beobachtet über längere Zeit, dass sich sein Angestellter A, der laut Arbeitsvertrag eigentlich nur in der Werkstatt tätig sein und dementsprechend überhaupt keinen Kundenkontakt haben soll, häufig im Verkaufsraum aufhält und sich gegenüber Kunden sogar als Prokurist aufspielt, indem er insbesondere mit dem Zusatz „ppa.“ (=per procura) zeichnet. K hatte dies bisher geduldet, weil sich A als äußerst geschäftstüchtig erwiesen hatte. Als A aber eines Tages ein Radio weit unter Einkaufspreis an H verkauft, verweigert K die Lieferung mit dem Hinweis,

dass A keine Prokura eingeräumt worden sei und daher gar kein wirksamer Vertrag bestehe. Kann H Lieferung und Übereignung des Radios von K verlangen?

### **Lösung:**

Anspruch des H gegen K aus § 433 I 1 BGB?

Voraussetzung: Kaufvertrag zwischen H und K.

1. Willenserklärung des H, gerichtet auf Kaufvertrag mit K, liegt vor.
2. Willenserklärung (WE) des K?

a) K hat selbst keine WE abgegeben.

b) Möglicherweise Wirkung der WE des A für und gegen K gemäß § 164 I 1 BGB?

aa) Eigene WE des A liegt vor.

bb) A hat diese auch im Namen des K abgegeben.

cc) Problem: Innerhalb einer ihm zustehenden Vertretungsmacht?

aaa) Prokura? (-), da Prokura nur ausdrücklich erteilt werden kann (§ 48 I HGB, eine Duldungsprokura o. ä. gibt es nicht!)

bbb) Stillschweigend erteilte Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)? (+) sofern man einen entsprechenden Willen des K annimmt.

ccc) Lehnt man einen derartigen Willen bzw. eine derartige konkludente WE des K ab, so muss sich K aber jedenfalls nach Rechtsscheingrundsätzen so behandeln lassen, als habe er A Vertretungsmacht erteilt (sog. Duldungsvollmacht), da

- A (mehrfach) als Vertreter aufgetreten ist (Rechtsscheintatbestand),
- K dies wusste und nichts dagegen unternahm (Zurechenbarkeit des Rechtsscheins),
- H auf die Vertretungsmacht des A schutzwürdig vertraut hat und
- das Vertrauen auf die Vertretungsmacht des A ursächlich für das Handeln des H war.

**Ergebnis:** Vertrag ist zustande gekommen, der Anspruch besteht.

## **2. Die Handlungsvollmacht**

Die Handlungsvollmacht ist in § 54 HGB geregelt. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht) mit einer gesetzlichen Vermutung hinsichtlich ihres Umfangs (§ 54 Abs. 1, 2 HGB).

Die Beschränkungen des durch § 54 I, II HGB festgelegtem Umfangs braucht ein Dritter nach § 54 III nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste<sup>31</sup>. Es handelt sich also bei dem von § 54 HGB gebildeten Verkehrsschutz um einen echten Gutglaubensschutz.

Die Handlungsvollmacht ist – im Gegensatz zur Prokura - auf branchenübliche Geschäfte beschränkt<sup>32</sup>. Sie ist unter den Voraussetzungen des § 58 HGB übertragbar und kann nicht im HR eingetragen werden.

### **2.1. Arten der Handlungsvollmacht**

#### **2.1.1. Generalhandlungsvollmacht**

Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gesamte Verkehr eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt und wird daher mitunter auch als „kleine Schwester der Prokura“ bezeichnet (Beispiel: „Geschäftsführer“ eines Kleingewerbetreibenden).

#### **2.1.2. Arthandlungsvollmacht:**

Sie berechtigt zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften innerhalb eines derartigen Handelsgewerbes (Bsp: Schalterangestellter einer Bank, Verkäufer in einem Autohaus).

---

<sup>31</sup> vgl. zum „Kennenmüssen“ die Legaldefinition in § 122 II BGB

<sup>32</sup> § 54 I HGB: „[...] eines derartigen Handelsgewerbes [...]“

### **2.1.3. Spezialhandlungsvollmacht:**

Sie umfasst lediglich die Vornahme einzelner oder sogar eines einzigen zu einem Handelsgewerbe gehörenden Geschäfts (Beispiel: Einzelvollmacht zum Warenankauf auf einer bestimmten Messe).

### **3. Sonstige Hilfspersonen des Kaufmanns (Überblick)**

Man unterscheidet zwischen unselbständigen und selbständigen Hilfspersonen des Kaufmanns.

Unselbständige Hilfspersonen eines Unternehmens sind die Arbeitnehmer, sie sind per Arbeitsvertrag weisungsgebunden (s.o., Prokurist, Handlungsbevollmächtigter und Ladenangestellte gem. § 56 HGB).

Zu den selbständigen kaufmännischen Hilfspersonen, die selbst Kaufleute sind, zählen:

#### **3.1. Der Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB)**

Selbstständiger Gewerbetreibender, der ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln (Vermittlungsvertreter) oder in dessen Namen abzuschließen (Abschlussvertreter). Klassischer Fall ist z.B. der Versicherungsvertreter. Gesetzliche Regelungen enthalten die §§ 84 bis 92c des HGB.

#### **3.2. Der Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB)**

Derjenige, der gewerbsmäßig die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, ohne dabei in einem ständigen Vertragsverhältnis zu seinem Auftraggeber zu stehen, § 93 HGB. Genauer vermittelt er Verträge über die Anschaffung oder Veräußerung bspw. von Waren, Wertpapieren oder Versicherungen<sup>33</sup>. Im Gegensatz zum Zivilmakler beschränkt

---

<sup>33</sup> Einen Sonderfall in der Gruppe der Handelsmakler bildet der Versicherungsmakler, welcher vertraglich nicht an eine bestimmte Versicherungsgesellschaft gebunden sein darf.

er sich nicht nur auf den Nachweis der Gelegenheit zum Vertragsabschluss.

### **3.3. Der Kommissionär (§§ 383 ff. HGB)**

Derjenige, der es gewerbsmäßig unternimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen (Kommissionsgeschäft gemäß § 383 HGB). Der Kommissionär ist stets Kaufmann. Der Kommission liegt ein Vertrag zwischen Kommissionär und Kommittent zu Grunde (Kommissionsvertrag). Der Kommissionär erhält für seine Tätigkeit eine Provision. Der Anspruch darauf entsteht grundsätzlich erst, wenn das mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft zur Ausführung gekommen ist (§ 396 I HGB).

**Beispiel:** Der Autohändler A nimmt den Gebrauchtwagen des B in Kommission. Der Gebrauchtwagen hat einen Wert von 3000,- Euro. C interessiert sich für den Wagen und kauft ihn von A für 500,- Euro über dem Wert. Die 3.500,- erhält der B. A bekommt für seine Tätigkeit eine Provision.

## **Standardfälle Handels- & Gesellschaftsrecht (lieferbar auch als Hörbuch!)**

Zur gezielten Vorbereitung auf die ersten Klausuren im Handels- & GesR

ISBN 978-3-86724-122-9

7,90 €

## **Schuldrecht BT 1**

Kauf-, Miet-, und Werkvertragsrecht

ISBN 978-3-86724-022-2

7,90 €

## **Standardfälle Schuldrecht**

ISBN 978-3-86724-002-4

7,90 €

**Neu!** Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps, Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf






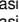

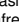






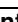
[www.niederle-media.de/18.html](http://www.niederle-media.de/18.html)

► **Unsere**  **Skripten**  **Karteikarten**  **Hörbücher (CD & MP3)**

**Zivilrecht**

-  Standardfälle für Anfänger  Standardfälle Fortg. (7,9 €)
-  Grundlagen und Fälle BGB für 1. und 2. Sem. (9,90 €)
-   Standardfälle BGB AT (7,90 €)
-   Standardfälle Schuldrecht (7,90 €)
-  Standardfälle Ges. Schuldverh., §§ 677, 812,823 (7,90 €)
-   Standardfälle Sachenrecht (7,90 €)
-  Standardfälle Familien- und Erbrecht (7,90 €)
-  Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene (7,90 €)
-    Basiswissen BGB (AT) (Frage-Antwort) (7 €)
-    Basiswissen SchuldR (AT)   SchuldR (BT) (7 €)
-    Basiswissen Sachenrecht,   FamR,   ErbR
-  Einführung in das Bürgerliche Recht (7,90 €)
-  Studienbuch BGB (AT) (9,90 €)
-  Studienbuch Schuldrecht (AT) (9,90 €)
-  Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff. (7,90 €)
-  Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff. (7,90 €)
-  SachenR 1 – Bewegl. S.,  SachenR 2 – Unb. S. (7,9 €)
-  Familienrecht und  Erbrecht (Einführungen) (7,90 €)
-  Streitfragen Schuldrecht (7 €)
-    Definitionen für die Zivilrechtsklausur (9,90 €)

**Strafrecht**

-   Standardfälle für Anfänger Band 1 (9,90 €)
-  Standardfälle für Anfänger Band 2 (7,90 €)
-  Standardfälle für Fortgeschrittene (9,90 €)
-   Basiswissen Strafrecht (AT) (Frage-Antwort)
-   Basiswissen Strafrecht BT 1 und   BT 2 (7 €)
-  Strafrecht (AT) (7,90 €)
-  Strafrecht (BT) 1 – Vermögensdelikte (7,90 €)
-  Strafrecht (BT) 2 – Nichtvermögensdelikte (7,90 €)
-   Definitionen für die Strafrechtsklausur (7,90 €)




**Öffentliches Recht**

-  Standardfälle Staatsrecht I – StaatsorgaR (9,90 €)
-  Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (9,90 €)
-   Standardfälle f. Anfänger (StaatsorgaR u. GR) (7,9 €)
-  Standardfälle Verwaltungsrecht (AT) (9,90 €)
-  Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht (7,90 €)
-  Standardfälle Baurecht (9,90 €)
-  Standardfälle Europarecht (9,90 €)
-  Standardfälle Kommunalrecht (7,90 €)
-    Basiswissen StaatsR I – StaatsorgaR (Fr-Antw.) (7 €)
-    Basiswissen StaatsR II – GrundR (Frage-Antw.) (7 €)
-  Basiswissen VerwaltungsR AT – (Frage-Antwort) (7 €)
-  Studienbuch Staatsorganisationsrecht (9,90 €)
-  Studienbuch Grundrechte (9,90 €)
-  Studienbuch Verwaltungsrecht AT (9,90 €)
-  Studienbuch Europarecht (12 €) u.   Basiswissen EuR
-  Staatshaftungsrecht (7,90 €)
-  VerwaltungsR AT 1 – VwVfG u.  AT 2 – VwGO (7,90 €)
-  VerwaltungsR BT 1 – POR (7,90 €)
-  VerwaltungsR BT 2 – BauR  BT 3 – UmweltR (7,90 €)
-   Definitionen Öffentliches Recht (9,90 €)

**Steuerrecht**

-  Abgabenordnung (AO) (8,90 €)
-  Einkommensteuerrecht (EStG) (9,90 €)
-  Erbschaftsteuerrecht (9,90 €)
-  Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung (7,90 €)





**Sozialrecht**

-  Kinder- und Jugendhilferecht (7,90 €)
-  Sozpäd. Diagn.: SPFH & ambul. Hilfen d. KJH
-  Sozialrecht (7,90 €)













**Nebengebiete**

-  Standardfälle Handels- & GesellschaftsR (7,90 €)
-  Standardfälle Arbeitsrecht (7,90 €)
-  Standardfälle ZPO (8,90 €)
-   Basiswissen HandelsR (Frage-Antwort) (7 €)
-   Basiswissen Gesellschaftsrecht (Fra.-Antwort)
-   Basiswissen ZPO (Frage-Antwort) (7,90 €)
-   Basiswissen StPO (Frage-Antwort) (7 €)
-  Handelsrecht (7,90 €)
-  Gesellschaftsrecht (7,90 €)
-  Arbeitsrecht (7,90 €)
-  Kollektives Arbeitsrecht (9,90 €)
-  ZPO I – Erkenntnisverfahren (7,90 €)
-  ZPO II – Zwangsvollstreckung (7,90 €)
-  Strafprozessordnung – StPO (7,90 €)
-  Einf. Internationales Privatrecht - IPR (9,90 €)
-  Standardfälle IPR (9,90 €)
-  Insolvenzrecht (8,90 €)
-  Gewerbl. Rechtsschutz/Urheberrecht (8,90 €)
-  Wettbewerbsrecht (7,90 €)
-  Ratgeber 500 Spezial-Tipps für Juristen (12 €)
-  Mediation (7,90 €)









**Karteikarten (je 8,90 €)**

-  Zivilrecht: BGB AT/Grundlagen/  Schemata
-  Strafrecht: AT/BT-1/BT-2/Streitfragen
-  Öffentliches Recht: StaatsorgaR/GrundR/VerwR



**Assessorexamen**

-  Die Relationstechnik (7 €)
-  Der Aktenvortrag im Strafrecht (7,90 €)
-  Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht
-  Der Aktenvortrag im Zivilrecht (7,90 €)
-  Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht (7,90 €)
-  Urteilklausuren Zivilrecht (7,90 €)
-  Staatsanwaltl. Sitzungsdienst & Plädoyer (7,90 €)
-  Die strafrechtliche Assessor Klausur (7,90 €)
-  Die Assessor Klausur VerwR Bd. 1 (7,90 €)
-  Die Assessor Klausur VerwR Bd. 2 (7,90 €)
-  Zwangsvollstreckungsklausuren (7,90 €)
-  Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation (7 €)


**BWL & VWL**

-  Einführung i. die Betriebswirtschaftslehre (7,90 €)
  -  Einführung in die Volkswirtschaftslehre (7,90 €)
  -  Rechnungswesen (7,90 €)
  -  Marketing (7 €)
  -  Organisationsgestaltung & -entw. (7,90 €)
  -  Internationales Management (7 €)
  -  Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit? (7 €)
  -  Ratgeber Assessment Center (9,90 €)
- Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

**Schemata**

-  Die wichtigsten Schemata-ZivR, Strafr, ÖR (12 €)
-  Die wichtigsten Schemata-Nebengebiete (9,90 €)

Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

 bedeutet: auch als **Hörbuch** (Audio-CD oder MP3) lieferbar!

Im **niederle-shop.de** bestellte Artikel treffen idR *nach 1-2 Werktagen* ein!